

Eitorf, den 06.08.2012

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	10.09.2012
Rat der Gemeinde Eitorf	17.09.2012

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Zuständigkeitsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die Zuständigkeitsordnung in der vorgeschlagenen Form zu ändern.

Begründung:

Die Widmung, Einziehung und Teileinziehung von Straßen und Wegen wurden in der Gemeinde Eitorf nach Vorberatung im Fachausschuss stets vom Rat beschlossen. Diese Praxis ist „historisch gewachsen“ und erfolgte seit vielen Jahren. Gleichwohl wurde kürzlich die Zuständigkeit des Rates verwaltungsintern hinterfragt und geprüft.

Die Widmung und Einziehung von Straßen und Wegen erfolgt gem. §§ 6 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW im Wege einer sog. Allgemeinverfügung durch den Straßenbauträger. Bei der Allgemeinverfügung handelt es sich um eine Form des Verwaltungsaktes gem. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW („Die Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.“). Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

Weder aus der spezialgesetzlichen Vorschrift des Straßen- und Wegegesetzes noch dem Ausschließlichkeitskatalog gem. § 41 Gemeindeordnung lässt sich eine ausschließliche Zuständigkeit des Rates ableiten. Insofern bietet es sich an, das bisherige Verfahren zu ändern und Widmungen und Einziehungen von Straßen und Wegen direkt vom Fachausschuss beschließen zu lassen. Zeitverzögerungen und Doppelberatungen erübrigen sich somit.

Die Widmung und Einziehung von Wegen richtet sich in erster Linie auf die Bereitstellung bzw. Streichung einer verkehrlichen Nutzung. Dementsprechend wäre die Zuordnung zum Ausschuss für Bau und Verkehr sachgerecht. Es wird daher vorgeschlagen, die Zuständigkeitsordnung in Abs. 2 unter m) wie folgt zu ergänzen (siehe Fettdruck):

§ 9

Ausschuss für Bauen und Verkehr

(1) Der Ausschuss für Bauen und Verkehr berät

- a) alle Einzelplanungen auf dem Gebiet des gemeindlichen Hoch – und Tiefbaus sowie der Grün- und Friedhofsanlagen und an Gewässern, soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind,
- b) die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)

(2) Er entscheidet über

- a) alle Einzelmaßnahmen auf dem Gebiet nach Abs. 1 a) mit einer voraussichtlichen Bausumme von mehr als 10.000 bis zu 125.000 € einschließlich der technischen Ausbaumerkmale,
- b) die Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau mit einer voraussichtlichen Summe von mehr als 10.000 € im Einzelfall,
- c) die in Planung zu nehmenden Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, so weit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- d) die Festlegung des Ausbauplans und der bautechnischen Ausbaumerkmale bei gemeindlichen Straßenbeleuchtungsanlagen,
- e) die grundsätzlichen Angelegenheiten der Straßenreinigung,
- f) den Erwerb, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken im Rahmen von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen bei einem Wert von mehr als 5.000 € bis zu 50.000 € einschließlich etwaiger Entschädigungen. Die Notar-, Gerichts- und Vermessungskosten bleiben bei der Ermittlung des Wertes außer Betracht. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses bleibt unberührt.
- g) konkrete Maßnahmen der Verkehrsregelung und des ÖPNV einschließlich diesbezüglicher Einrichtungen und Anlagen,
- h) die vorläufige Unterschutzstellung von Denkmälern nach § 4 DSchG,
- i) die Förderung von Denkmälern aus Pauschalzuweisungen des Landes oder aus Haushaltsmitteln der Gemeinde nach § 35 DSchG, soweit die Fördermittel im Einzelfall 2.500,00 € überschreiten. Im übrigen ist der Bürgermeister im Rahmen der Richtlinien und verfügbarer Haushaltsmittel zuständig; der Ausschuss ist anschließend über die erteilten Bewilligungen zu informieren.
- j) Erlaubnisse nach § 9 Abs. 1 und 2 DSchG sowie die Erteilung des Einvernehmens im Falle des § 9 Abs. 3 DSchG, wenn es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt,
- k) die Beauftragung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten in allen vorstehenden Angelegenheiten gem.§ 3
- l) Maßnahmen zur Ordnung und Verbesserung des Straßenverkehrs, der Verkehrseinrichtungen und des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), sofern sie nicht Angelegenheiten von gesamtplanerischer Bedeutung im Sinne von § 7 Abs. 2, Buchst. a) betreffen
- m) die Widmung, Einziehung und Teileinziehung von Straßen und Wegen im Sinne der §§ 6 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

(3) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung nach der jeweils gültigen Betriebssatzung für die Gemeindewerke Ver- und Entsorgungsbetriebe bleiben unberührt.